

Satzung für den Seniorenbeirat der Gemeinde Grömitz

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 22.12.1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 33) in der z.Zt. geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.1996 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) In der Gemeinde Grömitz wird ein Seniorenbeirat gebildet, der parteipolitisch neutral, konfessionell und verbandspolitisch ungebunden ist. Er vertritt die Belange der älteren Generation.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates arbeiten ehrenamtlich. Entschädigungen werden nach Maßgabe der Hauptsatzung gewährt.

§ 2

Dem Seniorenbeirat gehören 9 Mitglieder an. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, rückt die Bewerberin bzw. der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl entsprechend der Nachrückerliste (§ 3 Abs. 3) nach.

§ 3

- (1) Wahlberechtigt und wählbar sind alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Grömitz, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben.
Nicht wählbar sind Mitglieder der Gemeindevertretung und Bedienstete der Gemeindeverwaltung.
- (2) Die Wahlzeit beträgt 4 Jahre.
- (3) Gewählt wird in einer Seniorenversammlung, zu der die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger über eine öffentliche Bekanntmachung eingeladen werden.

Die Wahl des Seniorenbeirates erfolgt aufgrund von Vorschlägen, die von Vereinen, Verbänden und Institutionen sowie von Einwohnerinnen und Einwohnern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, eingebracht werden können. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister festgelegt.

Die fristgerecht eingereichten Wahlvorschläge werden, geordnet in alphabetischer Reihenfolge, zu einer Liste zusammengefasst.

Jede und jeder Wahlberechtigte hat bis zu 9 Stimmen, die er auf verschiedene Bewerberinnen und Bewerber verteilen muss; das Kumulieren ist nicht zulässig.

Gewählt sind die Bewerberinnen und Bewerber, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Bewerber/innen eine Nachrückliste.

§ 4

Der Seniorenbeirat wählt innerhalb von 6 Wochen nach der Wahl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n erste/n und zweite/n Stellvertreter/in. Die/Der Vorsitzende leitet die Geschäfte des Seniorenbeirates. Sie bzw. er ist Vorsitzende/r der Seniorenversammlungen. Zur konstituierenden Sitzung lädt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ein.

§ 5

- (1) Der Seniorenbeirat ist zu einer Sitzung einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr.
- (2) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, sich bei Bedarf im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung zu geben.
- (4) Soweit nicht anders bestimmt, sind die für die Ausschüsse der Gemeinde Grömitz geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden.
- (5) Dem Seniorenbeirat werden Einladungen zu allen öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse zu seiner Unterrichtung übersandt. Die Einladungen enthalten Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung. Steht eine für Seniorinnen und Senioren wichtige Angelegenheit auf der Tagesordnung, übersendet das zuständige Amt dem Beirat von Amts wegen oder auf Anforderung die Vorlage.
- (6) Der Seniorenbeirat ist berechtigt, in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen, Anträge an die Gemeindevertretung und die Fachausschüsse zu stellen. Die oder der Vorsitzende oder eine beauftragte Vertreterin oder ein beauftragter Vertreter des Seniorenbeirates ist berechtigt, an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Fachausschüsse in Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren berühren, teilzunehmen, das Wort zu verlangen und Anträge zu stellen. Ob und unter welchem Umfang dem Seniorenbeirat darüber hinaus Verwaltungsinformationen und -unterlagen zur Verfügung gestellt werden, wird im Einzelfall unter Beachtung der Datenschutz- und der sonstigen Vertraulichkeitsvorschriften von der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister entschieden.

§ 6

Dem Seniorenbeirat werden insbesondere folgende Aufgaben übertragen:

- die Selbstverwaltung und die Gestaltung der freiwilligen Seniorenarbeit, soweit die Gemeinde die Aufgaben nicht selbst übernimmt
- das Aufzeigen und Wahrnehmen der speziellen Interessen älterer Menschen in der Gemeinde Grömitz Kontakt und Zusammenarbeit mit den Institutionen der Altenhilfe
- Stellungnahmen auf Anforderungen der Fachausschüsse zu einzelnen Planungen, die ältere Menschen besonders berühren (z.B. Verkehrsplanung, Wohnungsbau, Kultur, Gesundheitsversorgung).

§ 7

Die Gemeinde Grömitz stellt dem Seniorenbeirat im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten Finanzmittel zur Durchführung der Aufgaben zur Verfügung. Der Seniorenbeirat hat darüber nach Abschluss des Haushaltsjahres innerhalb von zwei Monaten den Verwendungsnachweis zu führen.

§ 8

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Grömitz, den 13. Dezember 1996 Jörg-Peter Scholz Bürgermeister

Änderungsdokumentation sh. nächste Seite

Die Satzung wurde geändert:

durch	geändert am	gültig ab	Umfang der Änderung
1. Änderungssatzung	18.12.2015	01.03.2016	§ 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 3 Reduzierung der Mitgliederzahl von 11 auf 9 § 3 Abs. 2 Verringerung der Wahlzeit von 5 auf 4 Jahre
		01.01.2016	§ 5 Abs. 6 Satz 2 Neufassung